

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Verordnung über das
Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten
(SGVo)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Sozialversicherungsgerichts
vom 26. Oktober 2004,

beschliesst:

I. Die Verordnung über das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten (SGVo) vom 26. Oktober 2004 wird genehmigt.

II. Mitteilung an das Sozialversicherungsgericht.

Weisung

**A. Untergruppen der Schiedsrichtergruppen der Versicherungsträger
und der Leistungserbringer**

§ 1

Auf Seite der Versicherungsträger werden die drei bereits bestehenden Gruppen zu Untergruppen, wobei die Untergruppe Unfallversicherung neu die Bezeichnung «Unfall- und Militärversicherung» tragen soll. Denn Art. 27 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung verlangt auch eine schiedsgerichtliche Beurteilung, und § 3 Abs. 2 der geltenden Verordnung über das Schiedsgericht sieht eine Gruppe «Militärversicherung» vor. Allerdings hat der Regierungsrat offenbar nie Schiedsrichter dieser Gruppe gewählt. Dies war auch nicht notwendig, denn es gab bisher noch keinen Schiedsgerichtsfall mit der Militärversicherung als Versicherungsträger. Dem wenig wahrscheinlichen Fall einer solchen Konstellation kann ohne weiteres durch die vorgeschlagene Neubenennung der Untergruppe Rechnung getragen wer-

den. Dies ist auch sachlich durchaus gerechtfertigt, denn in Bezug auf das Verhältnis Versicherungsträger/Leistungserbringer besteht kein Unterschied zwischen Unfall- und Militärversicherung. Dass die Verwaltung der Militärversicherung einen Schiedsrichter für die Untergruppe «Unfall- und Militärversicherung» vorschlägt, ist möglich, aber nicht nötig.

§ 2

Die Untergruppeneinteilung für die Leistungserbringer geht von der – wohl umfassendsten aller Gesetze – Auflistung in Art. 35 Abs. 2 KVG aus. Es wird aber darauf verzichtet, für jede dort erwähnte Kategorie eine eigene Untergruppe zu bilden. Vielmehr werden bisher nicht berücksichtigte Kategorien von Leistungserbringern nach Möglichkeit einer bestehenden Gruppe zugeteilt, wobei die Untergruppe gegebenenfalls entsprechend dem erweiterten Zugehörigkeitskreis neu benannt wird. Die Untergruppen werden also einerseits nach sachlichen Kriterien gebildet, und/oder es werden Gruppen zusammengesetzt, welche bisher nicht mindestens zwei Schiedsrichter hatten.

Dementsprechend werden die bisherigen Leistungserbringergruppen Ärzte und Zahnärzte, für welche Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter in genügender Anzahl zur Verfügung standen, als separate Untergruppen weitergeführt. Aus den bisherigen Gruppen «Medizinisches Hilfspersonal» und «Spitex» wird die Untergruppe «nichtärztliche Dienstleistungen» gebildet; diese Zusammenfassung entspricht Art. 46–52 KVV. Chiropraktoren und Hebammen werden neu dieser Untergruppe zugeteilt, weil sie bisher nicht in der Lage waren, mindestens zwei Schiedsrichter vorzuschlagen. Die bisherige Gruppe «Laboratorien» sowie weitere medizinisch-technische Leistungserbringer, welche bisher ebenfalls nicht mit mindestens zwei Schiedsrichtern vertreten waren, werden der Gruppe «Apotheker» zugeschlagen; diese Untergruppe trägt deshalb neu die Bezeichnung «nichtärztliche Sachleistungen». Der bisherigen Gruppe «Heilanstalten» werden alle Leistungserbringer zugeteilt, welche stationäre oder teilstationäre Leistungen erbringen; dementsprechend heisst die Untergruppe «(teil)stationäre Leistungen». Leistungserbringer, welche nur ambulante Leistungen erbringen, werden durch die Untergruppe «Ärzte» vertreten.

B. Gerichtskostenpauschale bei Prozesserledigung im Sühneverfahren

§ 3

Die Bandbreite für die Gerichtskostenpauschalen orientiert sich am Kostenrahmen der Spruchgebühren bei Mutwilligkeit in BV-Beitragsstreitigkeiten. Zu beachten ist dabei, dass die Pauschale Schreib-, Zustell- und Vorladungs- sowie Telefon- und Kopiergebühren einschliesst. Diese «Nebenkosten» betragen auch bei kleinsten Streitwerten mindestens Fr. 200 bis Fr. 250. Sodann ist zu beachten, dass es in Schiedsgerichtsverfahren mit geringen Streitwerten in der Regel nicht um den im Einzelfall strittigen Betrag geht, sondern um die Klärung einer Grundsatzfrage durch einen Pilotprozess. Aus diesem Grund soll auch nicht der Streitwert, sondern die Bedeutung der Streitsache für die Höhe der Pauschalen massgebend sein. Weiter sollen ein im Einzelfall möglicherweise aussergewöhnlich hoher Aufwand für die Organisation der Sühneverhandlung (zeitaufwendige Terminabsprachen, Verschiebungen usw.) sowie der Beizug weiterer Mitglieder des Schiedsgerichts gemäss § 45 Abs. 2 des Gesetzes berücksichtigt werden können.

C. Inkrafttreten

§ 4

Die Inkraftsetzung der Verordnung durch das Sozialversicherungsgericht gewährleistet, dass alle drei Verordnungen (bzw. deren Änderungen), die durch den Kantonsrat zu genehmigen sind, auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

In Namen des Sozialversicherungsgerichts

Der Präsident:
Faesi

Der Generalsekretär:
Schnetzer

Verordnung über das Schiedsgericht in Sozialversicherungs- streitigkeiten (SGVo)

(vom 26. Oktober 2004)

Das Sozialversicherungsgericht,

gestützt auf § 36 Abs. 3, § 38 Abs. 3 und § 47 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) vom 7. März 1993,

beschliesst:

Schiedsrichter-
gruppe der Ver-
sicherungsträger § 1. Die Schiedsrichtergruppe der Versicherungsträger gemäss § 38 Abs. 2 GSVGer gliedert sich in folgende Untergruppen:

- a) Krankenversicherung
- b) Unfall- und Militärversicherung
- c) Invalidenversicherung

Schiedsrichter-
gruppe der Leis-
tungserbringer § 2. Die Schiedsrichtergruppe der Leistungserbringer gemäss § 38 Abs. 2 GSVGer gliedert sich in folgende Untergruppen:

- a) ärztliche Leistungen:
Ärzte und Ärztinnen sowie Einrichtungen, die ambulante ärztliche Leistungen erbringen und nicht der Untergruppe «stationäre und teilstationäre Leistungen» angehören;
- b) zahnärztliche Leistungen:
Zahnärzte und Zahnärztinnen;
- c) nichtärztliche Dienstleistungen:
Chiropraktoren und Chiropraktorinnen, Hebammen sowie Personen, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringen, und Organisationen, die solche Personen beschäftigen;
- d) nichtärztliche Sachleistungen:
Apotheker und Apothekerinnen, Laboratorien, Transport- und Rettungsunternehmen sowie Abgabestellen für Mittel und Gegenstände, die der Untersuchung oder Behandlung dienen;
- e) stationäre und teilstationäre Leistungen:
Spitäler, Pflegeheime, Heilbäder und Einrichtungen, die der teilstationären Pflege dienen.

Die Auswahl der Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter innerhalb der Untergruppen erfolgt soweit möglich nach der spezifischen Berufs- oder Branchenzugehörigkeit des betroffenen Leistungserbringers.

§ 3. Die Gerichtskostenpauschale bei Prozesserledigung im Sühnverfahren gemäss § 47 Abs. 2 GSVGer beträgt zwischen Fr. 500 und Fr. 5000. Gerichtskostenpauschale

Sie wird vom leitenden Mitglied des Schiedsgerichts nach Massgabe der Bedeutung der Streitsache, des administrativen Aufwands für die Durchführung der Sühnverhandlung sowie der Anzahl der an der Sühnverhandlung teilnehmenden Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter festgesetzt.

§ 4. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Sozialversicherungsgericht zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Inkrafttreten

In Namen des Sozialversicherungsgerichts

Der Präsident: Der Generalsekretär:
Faesi Schnetzer